

# **Förderrichtlinie des Integrationsrates**

## **der Stadt Bocholt**

---

**Stadt Bocholt**  
Der Bürgermeister  
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58  
46395 Bocholt

Stand: 11.1.2024

<b>1. Präambel</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Förderziel und Zwecksetzung</b> .....	<b>1</b>
<b>3. Antragsberechtigte</b> .....	<b>1</b>
<b>4. Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen</b> .....	<b>2</b>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</b> .....	<b>2</b>
<b>6. Fördermittelverfahren</b> .....	<b>3</b>
6.1 Antragsverfahren.....	3
6.2 Entscheidungskompetenz .....	3
6.3 Nachweispflicht .....	4
<b>7. Inkrafttreten</b> .....	<b>4</b>

## 1. Präambel

---

Der Integrationsrat setzt sich dafür ein, dass in Bocholt die bunte Vielfalt von der Stadt und seinen Bürgerinnen und Bürgern als Selbstverständlichkeit anerkannt wird. Es soll auf Dauer in der Bevölkerung als selbstverständlich wahrgenommen werden, dass sich alle Menschen in dieser Stadt in ihrer Unterschiedlichkeit achten und anerkennen. Ihre Einzigartigkeit müssen sie nicht erklären oder begründen, sie werden nicht als (kulturell) Fremde gesehen, sondern als Zugehörige zu einer Gemeinschaft, eben als Bocholterinnen und Bocholter.

Unterschiedliche Lebensformen und –stile werden als Bereicherung des Zusammenlebens wahrgenommen. Um diese Vorstellungen in Bocholt auf eine breite Basis zu stellen, unterstützt der Integrationsrat Aktionen und Veranstaltungen in diesem Sinne.

Der Integrationsrat sieht es als erforderlich an, den Zugang für alle Bocholterinnen und Bocholter mit internationaler Familiengeschichte zu wichtigen Ressourcen wie Erziehung, Bildung, Ausbildung, Beruf, Kultur, Freizeit, Gesundheit zu gewährleisten. Ebenso soll die Beteiligung an der räumlichen und sozialen Gestaltung der Stadt für alle möglich sein. Auf diese Weise soll eine gemeinsame städtische Kultur entstehen, die keine künstlichen Grenzen zwischen Menschen aus verschiedenen Regionen der Welt zieht und keine ethnisch homogenen Gruppen konstruiert. Es wird anerkannt, dass die Zugehörigkeiten der Menschen vielfältig sind und Überschneidungen mit Anderen aufweisen.

Die Stadt Bocholt weiß um die Wichtigkeit und Bedeutung des Integrationsrates und die positiven Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben.

Basierend darauf werden interkulturelle und interreligiöse Veranstaltungen und Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert.

## 2. Förderziel und Zweck

---

Die Stadt Bocholt fördert im Rahmen der hierfür jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel Veranstaltungen und Projekte, die das interkulturelle Miteinander vor Ort verbessern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bocholt stärken sollen.

Mittels dieser Veranstaltungen und Projekte sollen sich Menschen mit und ohne internationaler Familiengeschichte gegenseitig kennen, akzeptieren und wertschätzen lernen. Hierdurch soll das wechselseitige Verständnis gefördert werden, um Vorurteile abzubauen. Darüber hinaus unterstützen sie Menschen mit unterschiedlicher Nationalität, mehr am gesellschaftlichen Leben vor Ort teilzuhaben.

## 3. Antragsberechtigte

---

Antragsberechtigt sind in Bocholt ansässige Vereine, Initiativen und Organisationen, deren Vereinszwecke im Einklang mit den Zielen dieser Förderrichtlinie stehen und die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie den dort konkretisierten Menschenrechten bekennen und Handlungen unterlassen, die antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige

menschenverachtende Ziele verfolgen und daher mit der vom Grundgesetz garantierten Würde und Gleichheit aller Menschen unvereinbar sind und dem Bekenntnis entgegenstehen.

#### **4. Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen**

---

Wesentlicher Gegenstand der geförderten Veranstaltungen und Projekte sind gemeinsame Aktivitäten, durch die sich Menschen mit und ohne internationale(r) Familiengeschichte begegnen, gegenseitig kennen- und wertschätzen lernen können und somit die Förderziele unmittelbar verfolgt werden.

Diese Veranstaltungen und Projekte finden in Bocholt statt bzw. werden dort ausgerichtet.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Förderung nach dieser Richtlinie erforderlich:

- a) Ein öffentlicher Zugang zu der Veranstaltung bzw. zu dem Projekt für die gesamte Bocholter Bevölkerung ist zu gewährleisten.
- b) Förderung und Unterstützung des interkulturellen Dialoges als Ziel der Veranstaltung bzw. des Projektes.
- c) Förderung einer nachhaltigen Integration als Ziel der Veranstaltung bzw. des Projektes.
- d) Bereitstellung von Bildungsangeboten zur Sensibilisierung, insbesondere zu den Themenbereichen Antisemitismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit.
- e) Bereitstellung von Angeboten zur Selbstorganisation und Partizipation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte sowie geflüchteter Menschen.
- f) Bereitstellung von Informationen, Beratung und Qualifizierung auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und den dort konkretisierten Menschenrechten sowie sonstiger Gesetze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Einseitige rein religiöse und/oder politische Veranstaltungen und Projekte sind von der Förderung ausgeschlossen, da explizit der interreligiöse und interkulturelle Austausch unterstützt werden soll.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

---

Die Förderung wird auf Antrag als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt 80 % der förderfähigen Kosten und beläuft sich jährlich maximal auf 2.000,00 EUR pro Verein.

Förderfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind alle unmittelbaren durch die Veranstaltung bzw. durch das Projekt anfallenden Ausgaben abzüglich möglicher Einnahmen durch Eintrittsgelder o.ä.

Der vom Verein zu tragende Eigenanteil von 20 % kann u.a. durch Spenden finanziert werden.

Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf eine entsprechende Förderung für Veranstaltungen und/oder Projekte besteht nicht.

## 6. Fördermittelverfahren

---

### 6.1 Antragsverfahren

Der vollständige Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung bzw. des Projektes zu stellen, um eine vorherige Zustimmung zu gewährleisten.

Ein Veranstaltungs- und/oder Projektbeginn vor Antragstellung oder Entscheidung über den Antrag ist grundsätzlich förderschädlich.

Kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Entscheidungskompetenzen (6.2.) jedoch eine vorherige Zustimmung im begründeten Einzelfall nicht erfolgen, ist diese unverzüglich in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums nachzuholen.

Für die Antragsstellung ist zwingend das Antragsformular des Integrationsrates zu verwenden. Erforderlicher Inhalt des Antrages ist eine detaillierte Beschreibung der Veranstaltungs- bzw. Projektziele und Zielgruppe, ein Kosten- und Finanzierungsplan inkl. möglicher Drittmittel und die daher insgesamt beantragte Zuschusshöhe.

Der Antrag ist entweder per Mail an [integration@bocholt.de](mailto:integration@bocholt.de) oder schriftlich/postalisch bei der

Stadt Bocholt  
Fachbereich Soziales  
Geschäftsstelle des Integrationsrates  
Adenauerallee 59  
46399 Bocholt

zu stellen.

Ein rechtzeitig und vollständig eingegangener Antrag wird zeitnah durch das entsprechend zuständige Gremium (6.2.) entschieden.

### 6.2 Entscheidungskompetenz

Die Geschäftsstelle des Integrationsrates allein entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Zuschussbetrag von 300,00 EUR.

Ab einer Zuschusshöhe von 301,00 EUR bis zu einem Zuschussbetrag von 1.000,00 EUR entscheidet der Vorstand des Integrationsrates nach gemeinsamer Abstimmung über vorliegende Anträge.

Ab einer Zuschusshöhe von 1.001,00 EUR entscheidet der Integrationsrat nach gemeinsamer Abstimmung über vorliegende Anträge.

Über Zuschussanträge die in Art und Höhe über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen, entscheidet der Integrationsrat in der auf den Antrag folgenden nächsten Sitzung. Im Vorfeld erfolgt eine Abstimmung mit der Stadtverwaltung

Nach einer zustimmenden Entscheidung des entsprechend zuständigen Gremiums wird die genehmigte Fördersumme unverzüglich überwiesen. Urlaubs- und/oder anderweitig abwesenheitsbedingt kann es hierbei auch zu einer vertretbaren zeitlichen Verzögerung kommen.

### 6.3 Nachweispflicht

Innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung bzw. nach dem Projekt ist eigenständig und unaufgefordert vom Zuschussempfänger der entsprechende Verwendungsnachweis inkl. eines Sachberichtes, einer Übersicht über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen an die Geschäftsstelle des Integrationsrates zu senden.

Der Verwendungsnachweis ist entweder per Mail an [integration@bocholt.de](mailto:integration@bocholt.de) oder schriftlich/postalisch bei der

Stadt Bocholt  
Fachbereich Soziales  
Geschäftsstelle des Integrationsrates  
Adenauerallee 59,  
46399 Bocholt

zu stellen.

Sollten die Nachweispflichten nach sechs Wochen und erfolgter einmaliger Nachfristsetzung nicht vollständig erfüllt werden, behält sich die Geschäftsstelle/der Vorstand des Integrationsrates vor, die Fördersumme zurückzufordern. Bei wiederholt erforderlicher Nachfristsetzung und Nichterfüllung der Nachweispflichten können in Bocholt ansässige Vereine, Initiativen und Organisationen auch für eine Förderung einer Veranstaltung oder eines Projektes ausgeschlossen/gesperrt werden.

## 7. Inkrafttreten

---

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Sitzung des Integrationsrates (18.4.2024) am 19.4.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Förderrichtlinie des Integrationsrates der Stadt Bocholt vom 13.8.2020 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.